



## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der JUWI GmbH; (Az.: 80406-2021-823).....	2
Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 02.12.2024 (Rili ERZ Einmalige Bedarfe) vom 23.12.2024 .....	6
Satzung über die Fraktionsfinanzierung im Erzgebirgskreis vom 23.12.2024 .....	9
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters: Stadt Johanngeorgenstadt, Stadt Thum .....	11

### Impressum

#### Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis

Der Landkreis Erzgebirgskreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Landrat Rico Anton.

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

#### Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Landrat Rico Anton

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

Das Amtsblatt des Erzgebirgskreises wird auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen](http://www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen) als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Dienstgebäuden des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24 / Aue-Bad Schlema, Wettinerstraße 64 / Stollberg, Uhlmannstraße 1-3 / Marienberg, Schillerlinde 6 eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für ein Vorhaben der JUWI GmbH  
(Az.: 80406-2021-823)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Immissionsschutzbehörde hat der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf Drebacher Flur erteilt.

Auf Antrag der Antragstellerin wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

Im Bescheid wurde Folgendes verfügt:

„1.

Die Fa. JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält auf Antrag vom 11.08.2022 (Posteingang am 25.08.2022) gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit den folgenden Anlagenparametern:

Anlagennummer lt. Antrag	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Anlagentyp	Vestas V 150	Vestas V162	Vestas V 150
Gemarkung	Drebach	Drebach	Drebach
Flurstück	442	468	517
Ostwert (ETRS89/UTM-33)	33 358733	33 359278	33 359540
Nordwert (ETRS89/UTM-33)	5612960	5613012	5613365
Nennleistung	6 MW	6 MW	6 MW
Rotordurchmesser	150 m	162 m	150 m
Nabenhöhe	148 m	169 m	148 m
Gesamthöhe	223 m	250 m	223 m
max. Schalleistungspegel	L <sub>0</sub> = 107,0 dB(A)	L <sub>0</sub> = 106,4 dB(A)	L <sub>0</sub> = 107,0 dB(A)

2.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

Die Baugenehmigung gemäß § 59 SächsBO für die Errichtung von zwei WEA Typ Vestas V150-6.0 und einer WEA vom Typ Vestas V162-6.0 sowie die Abweichungsentscheidungen nach § 67 SächsBO für die Abstandsflächen der WEA 01, 02 und 03 sind in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA Typ Vestas V 150 und einer WEA Typ Vestas V162-6.0 an den beantragten Standorten gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 15 LuftVG ist in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.

Die vorliegende Genehmigung wird unter der folgenden Bedingung erteilt, welche bis spätestens zum Baubeginn zu erfüllen ist:

Zur Absicherung des vollständigen Rückbaues der drei zu errichtenden WEA einschließlich aller Nebenanlagen, des Fundaments sowie der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach Nutzungsaufgabe, hat der Bauherr der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Sicherheit in Höhe von

██████████ €

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft in der vorgenannten Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Wirksamkeit der Bürgschaft bedarf der schriftlichen Anerkennung durch die Genehmigungsbehörde bezüglich des bürgenden Kreditinstitutes, des Inhaltes und der Form.

4.

Die unter Abschnitt B des Bescheides aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5.

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

6.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Drebach welches mit Beschluss vom 07.11.2022 versagt wurde, wird gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt.

7.

Im Rahmen des BImSchG Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche als unselbstständiger Teil in das Genehmigungsverfahren zu integrieren gewesen ist.

8.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit dem Bau der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

9.

Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Verfahrens trägt die JUWI GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 3,13 EUR angefallen.

Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) sind mit einer Gesamthöhe von [REDACTED] EUR gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung zu überweisen.“

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält zudem Nebenbestimmungen sowie eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung kann ohne zeitliche Befristung im Internet auf der Internetseite des Landratsamtes Erzgebirgskreis (<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/sonstiges/immissionsschutz>) eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid sowie die darin enthaltene Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung an folgender Stelle für jedermann in der Zeit

**vom 16.01.2025 bis 29.01.2025**

zur Einsichtnahme aus:

**Landratsamt Erzgebirgskreis**, Dienstgebäude Schillerlinde 6 in 09496 Marienberg im Zimmer 405:

- Montag: 8:00 – 12:00 Uhr;
- Dienstag 8:00 – 18:00 Uhr;
- Mittwoch nach Terminvereinbarung (telefonisch unter 03735 601-6127 möglich);
- Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr;
- Freitag 8:00 – 12:00 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid auch im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von jedermann schriftlich beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Immissionsschutz, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, angefordert werden.

Annaberg-Buchholz, den 06.01.2025

Rico Ott  
Abteilungsleiter Bau, Verkehr und Umwelt

**Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Gewährung von Leistungen für  
einmalige Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB II) und § 31 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung  
vom 02.12.2024 (Rili ERZ Einmalige Bedarfe)**  
*vom 23.12.2024*

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes in Form von Regelbedarfen erbracht. Diese pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch in unregelmäßigen beziehungsweise in großen Abständen anfallende Bedarfe, die bei der individuellen Ausgabenplanung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen nach dem Willen des Gesetzgebers auch die Verbrauchsausgaben für Bekleidung und Schuhe, für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände.

Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung des notwendigen Bedarfes setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um größere Anschaffungen zu finanzieren.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII werden **gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII** als Ausnahmenvorschriften die Leistungen für einmalige Sonderbedarfe gewährt. Es handelt sich um folgende Leistungen:

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Bei den aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Die Leistungspflicht der Grundsicherungsträger ist aufgrund des Ausnahmecharakters eng auf die genannten Fälle beschränkt.

Erstausstattungen für Wohnung und Bekleidung können aufwendige Berechnungen zur Deckung des individuellen Bedarfs im Einzelfall erforderlich machen. Deshalb sieht § 24 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II sowie § 31 Abs. 3 SGB XII Pauschalierungen auf der Grundlage nachvollziehbarer Erfahrungswerte vor, von denen der Erzgebirgskreis Gebrauch macht. Die Werte wurden im Rahmen einer Marktforschung bezogen auf Neuwaren im unteren Preissegment erhoben.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt für den Erzgebirgskreis die Gewährung der nicht vom Regelbedarf (§§ 20 SGB II, 27a SGB XII) erfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII. Bei sogenannten Mischhaushalten sind die Pauschalen kopfteilig vom jeweiligen Leistungsträger zu gewähren.

## § 2 Wohnungserstausstattung einschließlich Haushaltsgeräte

(1) Ein Anspruch auf die Wohnungserstausstattung einschließlich Haushaltsgeräte ist insbesondere gegeben, wenn nachfolgende Änderungen der Wohnsituation eintreten:

- Die Person bezieht ihren ersten eigenen Haushalt; Besonderheit SGB II: bei unter 25-jährigen SGB-II-Leistungsberechtigten, wenn das Jobcenter dem Umzug zugestimmt hat.
- Nach einer Trennung wird eine eigene Wohnung bezogen.
- Personen, welche vorher in einer Schutz Einrichtung gewohnt haben, beziehen eine eigene Wohnung.
- Nach einer Haftentlassung wird eine eigene Wohnung bezogen.
- Nach vorangegangener Obdachlosigkeit wird eine eigene Wohnung bezogen.
- Durch höhere Gewalt (Diebstahl, Brand etc.) sind Möbel nicht mehr vorhanden oder vollständig zerstört.
- Ein erstmaliger Bedarf entsteht aus anderen Gründen, etwa, weil notwendige Einrichtungsgegenstände bislang nicht vorhanden waren oder nur leihweise zur Verfügung standen.

(2) Es gelten folgende **Wohnungseinrichtungspauschalen**:

Einrichtungspauschale für 1. volljährige Person	989,00 EUR
Einrichtungspauschale für jede weitere volljährige Person	289,00 EUR
Einrichtungspauschale je minderjähriges Kind	356,00 EUR

Die genannten Pauschalen beinhalten die Erstausstattung für das Wohnzimmer, das Schlafzimmer, die Kinderzimmer, das Badezimmer, den Korridor, die Küche, die Bettausstattung und den Hausrat sowie Bügeleisen/Staubsauger.

Ab der 7. Person wird zusätzlich eine Hausratpauschale von 6,00 EUR gewährt.  
Für die Beleuchtung gilt pro Raum eine Pauschale von 7,00 EUR.

(3) Für **elektrische Haushaltsgeräte** gelten folgende Pauschalen:

Elektroherd incl. Anschlussgebühr	349,00 EUR
Gashernd incl. Anschlussgebühr	368,00 EUR
Kühl-/Gefrierschrank bis 3 Personen (180 Liter)	119,00 EUR
Kühl-/Gefrierschrank ab 4 Personen	159,00 EUR
Waschmaschine	229,00 EUR

(4) Soweit festgestellt wird, dass die Notwendigkeit der Leistung nicht in voller Höhe gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

## § 3 Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Es gelten folgende Pauschalen:

Erstausstattung für Bekleidung Damen	175,00 EUR
Erstausstattung für Bekleidung Herren	158,00 EUR
Erstausstattung für Bekleidung Kinder	174,00 EUR
Schwangerschaftsbekleidung /Klinikbedarf	143,00 EUR
Grundausrüstung Möbel/Gegenstände Baby	336,00 EUR
Grundausrüstung Bekleidung Baby	81,00 EUR

#### **§ 4 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

(1) Im Hinblick auf § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V handelt es sich bei den in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII abschließend genannten Hilfsmitteln um Gegenstände, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

(2) Die Leistungen für diese Bedarfe werden als Zuschuss erbracht, da sie eher untypisch sind, selten auftreten und mit dem in den Regelbedarfen hierfür enthaltenen Betrag nicht mehr gedeckt werden können. Eine Übernahme ist nur möglich, wenn keine vorrangige Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen oder anderer Leistungsträger (Pflegekassen, Rehabilitationsträger etc.) besteht.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten der „Rili ERZ Einmalige Bedarfe“ am 01.01.2025 tritt die „Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Gewährung von ergänzenden Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 SGB II und § 31 SGB XII“ vom 07.12.2022 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 23.12.2024

Rico Anton  
Landrat

## **Satzung über die Fraktionsfinanzierung im Erzgebirgskreis**

vom 23.12.2024

Aufgrund von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 31a SächsLKrO und § 3 Abs. 2 S. 1 SächsFraktfinVO in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Erzgebirgskreis folgende Satzung:

### § 1 Höhe der Fraktionsmittel

(1) Jede Fraktion erhält eine Grundpauschale von 1.000 EUR pro Monat. Jede Gruppe (Zusammenschluss fraktionsloser Kreisräte) erhält eine Grundpauschale von 500 EUR pro Monat. Weiter wird für jedes Mitglied einer Fraktion oder Gruppe eine Pauschale von 80 EUR pro Monat gewährt.

(2) Zu Beginn einer Wahlperiode erhält jede Fraktion einen zusätzlichen Zuschuss von 2.000 EUR, jede Gruppe einen solchen von 1.000 EUR.

### § 2 Verwendung der Fraktionsmittel

(1) Die Fraktionsmittel stehen für die in § 2 Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung genannten Zwecke zur Verfügung.

(2) Ergänzend hierzu wird insbesondere festgelegt:

a) zulässige Verwendungen:

- Erfrischungsgetränke zu Besprechungen oder Fraktionssitzungen;
- die Erstattung von Reisekosten an Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit der Landkreis keine Erstattung leistet;
- die Gewährung einer angemessenen Entschädigung an Praktikanten;

b) unzulässige Verwendungen:

- gesellige Veranstaltungen;
- die Gewährung einer Vergütung an Beschäftigte, die eine Vergütung eines vergleichbaren Beschäftigten nach dem TVÖD überschreitet;
- Bildungsveranstaltungen, die sich auf Themen außerhalb der Kommunalpolitik beziehen; allgemeine Bildungsveranstaltungen oder -reisen beispielsweise zu Demokratiebildung, Sprachen, Computerkurse;
- die Innen- und Außenrepräsentation (Geschenke, Werbegeschenke, Präsente);
- eine Öffentlichkeitsarbeit, die über die Kreisaufgaben hinausgeht oder in reklamehafter Aufmachung erscheint, unwahr oder wahlwerbend ist.

(3) Ausgaben, die in keinem Bezug zur kommunalpolitischen Willensbildung stehen, sind unzulässig.

### § 3 Umsetzung der Mittelbereitstellung

(1) Die Fraktion benennt schriftlich eine Person, die sie bezüglich der Fraktionsfinanzierung gegenüber dem Landkreis vertritt (Beauftragter).

(2) Die Fraktionszahlung wird in vier gleichen Raten spätestens zum 15.01., 15.04. 15.07. und 15.10. auf das von der Fraktion benannte Bankkonto überwiesen.

(3) Über die Verwendung der Mittel ist bis zum 20.01. des Folgejahres ein einfacher Nachweis vorzulegen. Dieser hat eine fortlaufende Belegnummer, das Datum der Zahlung, den Gegenstand der Zahlung und den Zahlungsempfänger zu enthalten. Außerdem ist der zu erstattende Betrag anzugeben. Die Vorlage der Belege kann verlangt werden und diese können mit einem Prüfvermerk versehen werden. Die nicht oder nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel sind nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unverzüglich zurückzuerstatten. Der Fraktionsvorsitzende oder der mit den Aufgaben der Finanzen Beauftragte sind für die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und für die Abrechnung persönlich verantwortlich, auch über die Auflösung der Fraktion hinaus. Geprüft wird insbesondere, inwieweit die Zweckbestimmung und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden. Bei Verstößen werden die gewährten Haushaltsmittel zurückgefordert.

(4) Die Zahlung soll grundsätzlich dem Jahr zugeordnet werden, in dem die Gegenleistung erbracht wird. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist eine strenge kalkulatorische Abgrenzung bei Dauerschuldverhältnissen nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn die Zahlung im Folgejahr üblich ist, die Rechnungslegung erst später erfolgt, die Zahlungspflicht erst später eintritt oder die Zahlung im Abrechnungsjahr fahrlässig versäumt wurde. Den Fraktionen wird das Wahlrecht eingeräumt, Leistungen, die im Dezember erbracht werden, erst im Folgejahr abzurechnen

(5) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Gegenstände können nach Ablauf der Wahlperiode auf die neue Fraktion übertragen werden. Geht eine Fraktion während der Wahlperiode unter, sind die Gegenstände an die Kreisverwaltung zu übergeben.

(6) Nutzen Fraktionsmitglieder Ressourcen der Fraktion für ihre Mandatstätigkeit, so haben sie der Fraktion hierfür einen angemessenen Ausgleich zu leisten. Für die Bereitstellung von PC-Technik/Tablets/Notebooks ist es in der Regel angemessen, die Entschädigung für die elektronische Form an die Fraktion zu erstatten, bis der Gerätwert erreicht ist.

#### § 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen gelten für Gruppen entsprechend.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt § 4 der Entschädigungssatzung vom 22.07.2014, zuletzt geändert am 14.12.2023, außer Kraft. Er bleibt jedoch für die Abrechnung der Mittel des Haushaltsjahres 2024 weiter anwendbar.

Annaberg-Buchholz, 23.12.2024

Rico Anton  
Landrat

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 4, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Sachgebiet Katasterführung, hat Daten des Liegenschaftskatasters nachfolgend aufgeführter Flurstücke geändert.

### Berichtigung Liegenschaftskataster

Aktualisierung Gebäude und Nutzung

#### Stadt Johannegeorgenstadt

##### Gemarkung

##### Flurstücke

Johannegeorgenstadt (7409)

1008/3, 1107, 1136

Steinbach (7410)

4/2, 5, 6/1, 7, 11, 12/2, 13/1, 17, 21/2, 21/16, 21/17, 22, 23, 24/1, 26, 39/2, 39/4, 40, 42, 44/1, 49, 51/9, 51/11, 52/6, 54, 55/3, 57, 60, 61, 64/2, 65, 66, 67/1, 67/5, 68, 70/1, 70/2, 70/4, 72, 73/1, 73/2, 74/2, 76/3, 76/4, 85/2, 85/3, 87/4, 87/5, 91/4, 92/2, 92/3, 92/4, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 100/6, 100/8, 100/9, 101/2, 105, 111, 113/5, 113/6, 113/9, 113/10, 114/5, 114/10, 119/1, 123/1, 123/2, 124, 125, 127/7, 130/1

#### Stadt Thum

##### Gemarkung

##### Flurstücke

Thum (8821)

9/23, 9/24, 348/3, 355/a, 364/5, 369/1, 379, 380, 383, 503/a, 577, 598/8, 612/2, 612/6, 635/1

Art der Änderungen:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
2. Veränderung der Lage
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636).

Das Landratsamt ist als untere Vermessungsbehörde nach § 2 SächsVermKatG für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 zugrunde.

Die Unterlagen liegen

**vom 17.01.2025 bis 17.02.2025**

**im Landratsamt Erzgebirgskreis**

**Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24, Zimmer B0.02**

**8:00 bis 12:00 Uhr am Montag und Freitag,**

**8:00 bis 18:00 Uhr am Dienstag sowie**

**8:00 bis 16:00 Uhr am Donnerstag**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Mitarbeiter des Referates Ländliche Entwicklung und Vermessung auch unter der Telefonnummer **03733 831-4251** bzw. **-4200** oder unter der E-Mail-Adresse **vermessung@kreis-erz.de** zur Verfügung.

Die Darstellung der Flurstücke mit den Nutzungen und Gebäuden ist im Geoportal – Sachsenatlas unter [www.geoportal.sachsen.de](http://www.geoportal.sachsen.de) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 13.01.2025

Bert Löttsch  
Sachgebietsleiter Katasterführung